



### § 1

Personen, die sich um das Wohl in der Gemeinde Merzenich bzw. das Ansehen der Gemeinde Merzenich besondere Verdienste erworben haben, wird eine „Ehrengabe der Gemeinde Merzenich“ verliehen.

Die „Ehrengabe der Gemeinde Merzenich“ wird in der Form eines

-Ehrenringes in Gold;

-Repräsentationswappens aus Glas der Größe A (26 cm x 20,5 cm) mit der Aufschrift „Ehrengabe der Gemeinde Merzenich. Merzenich dankt Frau/Herrn ....“ und Datum;

-Repräsentationswappens aus Glas der Größe B (20 cm x 17 cm) mit der Aufschrift „Gemeinde Merzenich“ hergestellt.

Über die Verleihung des Ehrenringes und des großen Repräsentationswappens wird eine vom Bürgermeister unterzeichnete Ehrenurkunde ausgestellt.

Eine Ehrengabe ist außerdem an Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter entsprechend nachstehender Staffelung zu verleihen:

- ein großes Repräsentationswappen aus Glas erhält die Gemeindevertreterin bzw. der Gemeindevertreter, der mindestens 10 Jahre oder 2 ganze Legislaturperioden dem Rat angehört hat;

- einen Ehrenring erhält die Gemeindevertreterin bzw. der Gemeindevertreter, der mindestens 30 Jahre bzw. 6 ganze Legislaturperioden dem Rat der Gemeinde Merzenich angehört hat; die gleiche Regelung gilt auch für eine 25-jährige Zugehörigkeit zum Rat in Verbindung mit einer mindestens 15-jährigen besonderen Funktion (ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisters, Ortsvorsteherin/ Ortsvorsteher bzw. Fraktionsvorsitz).

### § 2

Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts gemäß § 34 der Gemeindeordnung schließt die gleichzeitige Verleihung der „Ehrengabe der Gemeinde Merzenich“ an den Ehrenbürger ein.

### § 3

Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrengabe der Gemeinde Merzenich in der Form des Ehrenringes bzw. des großen Repräsentationswappens aus Glas nach § 1 Abs. 1 trifft der Rat der Gemeinde in nichtöffentlicher Sitzung. Die Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Gemeindevertreter. Vorschlagsberechtigt sind die Fraktionen des Rates der Gemeinde sowie der Bürgermeister.

Die Feststellung über das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 1 Abs. 4 sowie die Entscheidung über die Verleihung der Ehrengabe der Gemeinde Merzenich in Form des kleinen Repräsentationswappens aus Glas trifft der Bürgermeister.

### § 4

Die Verleihung der Ehrengabe - Ehrenring in Gold bzw. großes Repräsentationswappen aus Glas - erfolgt durch den Bürgermeister in öffentlicher Sitzung in feierlicher Form.



**§ 5**

Die „Ehrengabe der Gemeinde Merzenich“ geht mit der Aushändigung in das Eigentum des Ausgezeichneten über. Die „Ehrengabe der Gemeinde Merzenich“ darf weder verschenkt noch veräußert werden.

**§ 6**

Wegen unwürdigen Verhaltens kann die „Ehrengabe der Gemeinde Merzenich“ durch Beschluss des Rates der Gemeinde entzogen werden. Die Vorschriften des § 3 gelten entsprechend.

**§ 7**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

*-3. Änderungssatzung -*

*Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.*

<b>Satzung vom:</b>	28.04.1976	<b>Rat</b>	28.04.1976	<b>AB -</b>	<b>IN</b> 01.06.1976
<b>Satzungsänderungen:</b>	<b>1.</b> 15.07.1985	<b>Rat</b>	13.06.1985	<b>AB</b> 08.85	<b>IN</b> 10.08.1985
	<b>2.</b> 29.03.2001	<b>Rat</b>	29.03.2001	<b>AB</b> 04.01	<b>IN</b> 13.04.2001
	<b>3.</b> 11.05.2007	<b>Rat</b>	10.05.2007	<b>AB</b> 06.07	<b>IN</b> 02.06.2007
<b>Genehmigung Kreis:</b>	nicht erforderlich				
<b>Zuständige Abteilung:</b>	I				